



Tätigkeitsbericht der Umweltanwältin

1. Jänner 2011 bis 31. Dezember 2011

UMWELTANWÄLTIN
MMag. Ute Pöllinger



Das Land
Steiermark



MMag. PÖLLINGER Ute

Tel. (0316) 877 - 2965
Fax (0316) 877 - 5947
E-Mail: ute.poellinger@stmk.gv.at

Umweltanwältin (weisungsfrei)



Mag. GRUNERT Christopher, MSc

Tel: (0316) 877 - 4448
Fax: (0316) 877 - 5947

E-Mail: christopher.grunert@stmk.gv.at

Stellvertreter der Umweltanwältin
Juristischer Dienst
Öffentlichkeitsarbeit



Mag. Dr. FAULAND Kurt

Tel: (0316) 877 - 4442
Fax: (0316) 877 - 5947
E-Mail: kurt.fauland@stmk.gv.at

Sachverständigendienst



Mag. GRÖLLER-LERCHBACHER Edith

Tel.: (0316) 877 - 2371
Fax.: (0316) 877 -5947

E-Mail: edith.groeller-lerchbacher@stmk.gv.at

Mitarbeiterin Juristischer Dienst
Ansprechpartnerin für die Bezirke
DL, LB, RA, FB, LE Murtal, MU,
Stadt Graz



LAHOUSEN Christian
im Ruhestand



SONNLEITNER Klaudia

Tel: (0316) 877 - 4349
Mobil: (0676) 8666 - 4349
Fax: (0316) 877 -5947
E-Mail: klaudia.sonnleitner@stmk.gv.at

Referentin für
Motorsportveranstaltungen,
Ansprechpartnerin für die Bezirke
GU, VO, FF, HB, WZ, MZ, BM, LI



SAGER Monika

Tel. (0316) 877 - 3047
Fax (0316) 877 - 5947

E-Mail: monika.sager@stmk.gv.at

Sekretariat



Sehr geehrte Leserin! Sehr geehrter Leser!

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht darf ich wieder Bilanz über ein spannendes und herausforderndes Jahr ziehen. Wie bereits in den vergangenen Jahren lag auch im Jahr 2011 ein Schwerpunkt auf Verfahren, die die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer



Energie zum Inhalt hatten. Ich bin hier meiner Linie treu geblieben, die ich an dieser Stelle in den Vorjahren bereits mehrmals dargestellt habe: Es ist keine Frage, dass Strom aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv ist. Wie so oft steckt aber auch hier der Teufel im Detail und die grundsätzlich positive Wasserkraft kann an einem in seiner natürlichen Schönheit und Wildheit erhaltenen Gebirgsbach unvermeidbare negative Auswirkungen haben. Windkraftträder, die in den Randlagen der Gebirge mit dem Lebensraum der hochgeschützten Birkhühner kollidieren, können aus Sicht des Naturschutzes nicht begrüßt werden. Photovoltaikanlagen mit enormem Flächenverbrauch in Landschaftsschutzgebieten widersprechen dem Schutzzweck der Gebietsausweisungen und Biomassekraftwerke konterkarieren unter Umständen die Bemühungen zur Eindämmung der Feinstaubproblematik.

Ich habe mich und das Amt als Umweltschützerin auch im Jahr 2011 nicht dazu missbrauchen lassen, allgemeine gesellschaftspolitische Aussagen zu alternativen Energieformen zu treffen. Wie in den Jahren davor haben meine Mitarbeiter und ich in jedem einzelnen Verfahren genau geprüft, ob das konkrete Vorhaben in Einklang mit dem betroffenen Naturraum steht. Für den Fall, dass der geplante Eingriff nicht dem gesetzlichen Rahmen entspricht, sehe ich es jedoch nach wie vor als meine Pflicht an, dieses negative Ergebnis im Verfahren zu vertreten und erforderlichenfalls auch Rechtsmittel zu ergreifen.

Das Jahr 2011 unterschied sich von den Vorjahren vor allem darin, dass ich mich heuer mit mas-

siven Angriffen aus Politik und Wirtschaft auseinandersetzen musste. Die Tatsache, dass ich zutiefst von der Sinnhaftigkeit der Einrichtung der Umweltschutzanwaltschaft überzeugt bin, brauche ich nicht näher zu erläutern. Ich habe diese medialen Attacken allerdings zum Anlass genommen, etwas genauer

auf meine Leistungsbilanz der letzten Jahre zu schauen und kann auf dieser Basis ganz klar darstellen, dass die Umweltschutzanwaltschaft keine Verhinderungsinstanz ist, sondern in großem Maß zur Verbesserung eingereicherter Projekte beiträgt, die in der ursprünglichen Form mit dem betroffenen Naturraum oft nicht oder nur schlecht vereinbar sind. Für detailliertere Informationen darf auf den diesbezüglichen Beitrag in diesem Bericht verwiesen.

Neben den „großen“ Themen hat meine Mitarbeiter und mich wieder eine Reihe großer und kleiner Ereignisse beschäftigt, über die in diesem Tätigkeitsbericht informiert werden soll. Die einzelnen Beiträge wurden von meinen Mitarbeitern und mir verfasst, die Illustrationen stammen aus unserem Fotoarchiv, sofern keine andere Quellenangabe vorhanden ist. Wie in den bisherigen Berichten auch, befasst sich ein Beitrag wieder mit dem Versuch, die Arbeit eines Jahres in statistisch fassbaren Zahlen zu darzustellen. Ebenso traditionell ist schon der Bericht über die UVP-Verfahren, an denen die Umweltschutzanwaltschaft als Partei teilgenommen hat und eine Darstellung der Verfahren, in denen Rechtsmittel erhoben wurden.

Wie immer gilt mein größter Dank meinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, ohne deren Einsatz meine Arbeit nicht möglich wäre. Ich darf diese Gelegenheit auch nutzen, mich nochmals ganz besonders bei Herrn Christian Lahousen zu bedanken, der im Laufe des Jahres 2011 in den Ruhestand getreten ist. Seine Kompetenz, seine Ruhe und Freundlichkeit fehlen uns sehr.

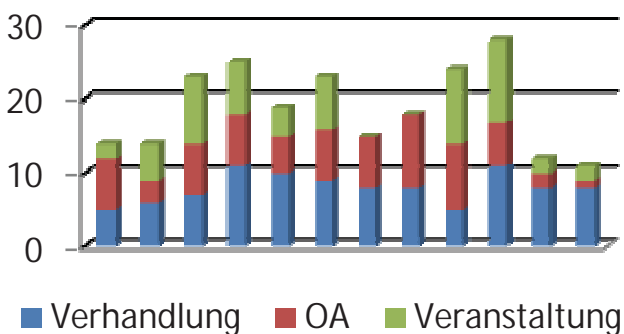


Traditionell soll auch in diesem Jahr ein Artikel der Statistik gewidmet sein. Es hat sich bewährt, leicht fassbare Zahlen heranzuziehen, um die Arbeit eines Jahres zu dokumentieren: Die Anzahl der Neuakten, die Zahl der Rechtsmittel, wie viele Tage wurden im Außendienst verbracht, wie wurde das Budget verwendet. Diese Kennzahlen sind zwar nicht geeignet, die Arbeit der Umweltschutzbehörde im Detail widerzuspiegeln, sind aber durchaus im Stande, einen groben Eindruck zu vermitteln.

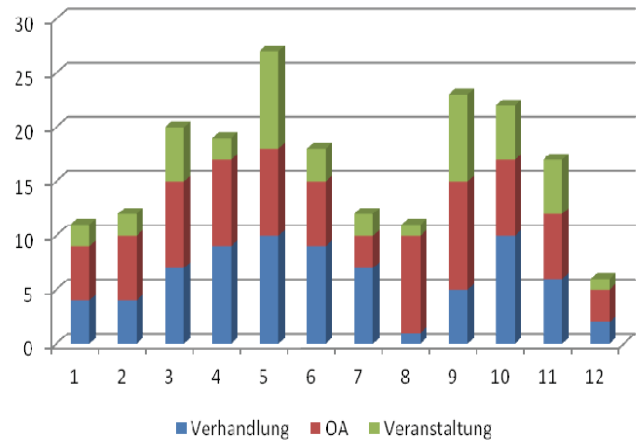
Im Jahr 2011 wurden im Büro der Umweltschutzbehörden **283 Akten** neu angelegt, das sind fünf Akten weniger als im Jahr 2010. In **vier** Verfahren, in denen ich Parteistellung hatte, wurden **Rechtsmittel** ergriffen, wobei es sich jeweils um **Berufungen** handelte. Darüber hinaus habe ich eine **Umweltbeschwerde** nach dem Stmk. UHG bei der zuständigen Behörde erhoben.

2011 wurden von mir und meinen Mitarbeitern insgesamt **198 Außendienste** durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2010 wurde diese Anzahl somit um etwa 13% vermindert, was im Wesentlichen daran liegt, dass einer meiner Mitarbeiter in den Ruhestand getreten ist. Die folgenden Diagramme zeigen die Verteilung der Außendienste auf die einzelnen Monate für die Jahre 2010 und 2011:

Außendienste 2010



Außendienste 2011



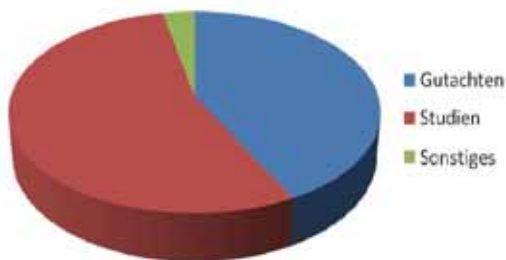
Nach dem Ausscheiden von Herrn Lahousen habe ich nunmehr fünf Mitarbeiter, die mich bei der täglichen Arbeit unterstützen. Es gibt allerdings viele Themenbereiche, die von uns fachlich nicht abgedeckt werden können. Für solche Fälle brauche ich daher einen Sachverständigen meines Vertrauens, um meine Parteistellung tatsächlich sinnvoll wahrnehmen zu können. Dafür verfüge ich über ein **Budget**, das ich als eine Möglichkeit sehe, Wissen in jeglicher Form anzukaufen. Nur dadurch ist es möglich, im Verfahren auf fachlich gleichwertiger Ebene aufzutreten, um eine bestmögliche Lösung für die Umwelt zu erreichen. In bestimmten Bereichen sind für allgemeine Fragestellungen Studien erforderlich, die ebenfalls aus dem vorhandenen Budget bezahlt werden. Um meine gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen zu können, ist dieses Budget für mich unerlässlich.

Im Jahr 2011 wurde aufgrund der allgemeinen Einsparungen in der Verwaltung auch mein Budget reduziert. Im Vergleich zu den Vorjahren wurde es in meinem Bereich um € 25.100,00 ver-

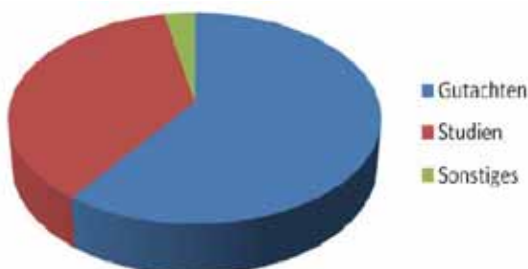


ringert, was ziemlich genau 25% entspricht. Der zur Verfügung stehende Betrag von € 78.900,00 wurde vollständig umgesetzt. Für **Gutachten** habe ich € 47.256,75 ausgegeben, für **Studien und die Erarbeitung fachlicher Grundlagen** wurden in diesem Zeitraum € 29.228,30 aufgewandt. Vom **verbleibenden Betrag** wurden insbesondere externe Fortbildungen und Literatur bezahlt, was mein Budget mit der Summe von € 2.414,95 belastete. Die Verteilung der Ausgaben in den Jahren 2010 und 2011 ist in den folgenden Diagrammen ersichtlich:

Verteilung der Budgetmittel 2010:



Verteilung der Budgetmittel 2011:



Wie aus den Diagrammen leicht ableitbar ist, wurden aufgrund der Budgetkürzung die Ausgaben für Studien stark reduziert. Es ist für die Umweltschutzverwaltung nicht mehr leistbar, fachliche Grundlagen wie die für die Praxis äußerst relevanten Leitfäden „Ökologische Bauaufsicht“ oder „Medizinische Beurteilung von Geruchsemissionen landwirtschaftlicher Tierhaltungen“ ohne Bezug zu einem Anlassverfahren erarbeiten zu lassen und es ist zu erwarten, dass diese Entwicklung in den nächsten Jahren weitergeht.

Abschließend darf ich noch ein paar Zahlen zum Arbeitsaufwand darstellen, welcher im Jahr 2011 in der Umweltschutzverwaltung bewältigt wurde: Vier meiner Mitarbeiter und ich sind Vollzeit beschäftigt, eine Mitarbeiterin ist in Teilzeit. Im Jahr 2011 waren von jedem Vollzeitmitarbeiter des Landes Steiermark exakt 2.000 Arbeitsstunden zu leisten. Mein Team und ich haben darüber hinaus **637 Überstunden** außerhalb der täglich anrechenbaren Maximaldienstzeit verrichtet. Insgesamt entspricht dies etwa **79 Arbeitstagen** bzw. 15 Normalarbeitswochen.

Im Vorjahr wurden von meinen Mitarbeitern und mir **drei Praktikanten** betreut.

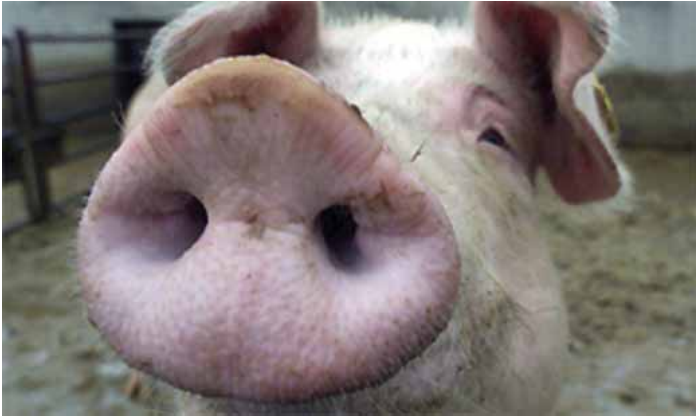
Feststellungsverfahren

Bestehen Unklarheiten darüber, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, können der Projektwerber und andere Berechtigte ein Verfahren initiieren, in dem behördlich festgestellt wird, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Bei vielen Tatbeständen macht das UVP-G darüber hinaus die UVP-Pflicht von den Ergebnissen einer sogenannten Einzelfallprüfung abhängig, bei welcher geprüft wird, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils

maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigen kann. Der Umweltschutzanwalt ist Partei im Feststellungsverfahren und hat auch das Recht, Feststellungsanträge zu stellen.

Im Jahr 2011 wurde von der Landesregierung wieder eine Reihe von Feststellungsverfahren durchgeführt, wobei zahlenmäßig Verfahren betreffend die UVP-Pflicht **landwirtschaftlicher Tierhaltungen** dominierten.





©123people.at

In fünf Verfahren wurde die geplante Haltung von insgesamt 2.191 Mastschweinen und 23.984 Junghennen behandelt. Die Tierhaltungen liegen in den Bezirken Feldbach, Radkersburg und Leibnitz (je ein Verfahren) sowie im Bezirk Deutschlandsberg (zwei Vorhaben). In zwei Fällen wurde die UVP-Pflicht der geplanten Tierhaltungen festgestellt, die übrigen Verfahren endeten mit der Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Ein Projektwerber hat gegen den Feststellungsbescheid berufen, vom Umweltsenat wurde die erstinstanzliche Entscheidung und damit die UVP-Pflicht der geplanten Schweinehaltung mittlerweile bestätigt.

Im Vorjahr habe ich über ein Feststellungsverfahren betreffend die **Errichtung eines Möbelhauses samt dazugehörigen Parkplätzen** in Leibnitz berichtet. In diesem Verfahren wurden im heurigen Frühjahr vom ASV neue Gutachten zur Frage der Immissionsbelastung durch den zusätzlichen Verkehrserreger erstellt, welche darlegen, dass auch bei Berücksichtigung des vom Vorhaben induzierten Verkehrs bei den am stärksten betroffenen Wohnnachbarn gerade noch irrelevante Zusatzbelastungen auftreten. Aus diesem Grund ist für das Möbelhaus und die damit verbundenen Parkplätze gerade noch keine UVP erforderlich.

Ein weiteres Verfahren hatte die Frage zu lösen, ob für einen geplanten **Gewerbepark** in einer südsteirischen Gemeinde eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Aufgrund der Tatsache, dass die beanspruchte Fläche weit unter dem relevanten Schwellenwert liegt, war festzustellen, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist.

Im Vorjahr habe ich darüber berichtet, dass ich für ein nördlich des Shoppingcenter Seiersberg gelegenes Areal den Antrag gestellt habe, festzustellen, ob für diesen **Parkplatz** als Erweiterung des Einkaufszentrums eine UVP durchzuführen ist. Im Frühsommer 2011 wies die erstinstanzliche Behörde meinen Antrag ab und führte im Wesentlichen aus, dass die Betreiber des EKZ sich damit verantwortet haben, dass kein Parkplatz betrieben werde und auch keine Absicht bestehe, auf dem nördlich der SCS gelegenen Areal einen Parkplatz zu betreiben. Mangels dieser Verwirklichungsabsicht bestehe kein Rechtsschutzbedürfnis der Umweltsenat. Aufgrund der Tatsache, dass die Behörde in ihrem Bescheid sämtliche von mir in meinem Antrag angebotenen Beweismittel völlig ignorierte und einzig und allein auf Basis der Angaben der Betreiber des EKZ den Feststellungsantrag abwies, habe ich gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat erhoben. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Im Vorjahr habe ich auch über einen Feststellungsantrag betreffend die Errichtung eines weiteren **Wasserkraftwerks** an der Gulling berichtet, wo die Behörde aufgrund meines Antrages festgestellt hat, dass eine UVP durchzuführen ist. Im heurigen Jahr fand das Rechtsmittelverfahren vor dem Umweltsenat statt, weil die Konsenswerberin gegen den erstinstanzlichen Bescheid berufen hatte. Der Umweltsenat bestätigte die UVP-Pflicht des Vorhabens.



„Die UVP samt dem integrierten Genehmigungsverfahren des UVP-G ist das anspruchsvollste aller Prüfungs- und Genehmigungsverfahren in Österreich. Tiefe und Umfang der Prüfung übertreffen die in Österreich sonst anzuwendenden Anlagen- und Projektzulassungsverfahren erheblich. Zweck der UVP ist eine integrative Prüfung und Bewertung aller Umweltauswirkungen eines Vorhabens unter Beteiligung der Öffentlichkeit.“ [Schmelz/Schwarzer, UVP-G (2011)]. Als Umweltschützerin habe ich in UVP-Verfahren Parteistellung. Auch im Jahr 2011 habe ich im Rahmen meiner Parteistellung mit meinen MitarbeiterInnen gemeinsam mit externen FachexpertInnen wieder versucht, darauf hinzuwirken, die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt und die betroffenen Anrainer zu minimieren:

Bereits im Jahr 2007 wurde das Verfahren betreffend die Landesstraße B 73 Kirchbacher Straße, Abschnitt **OUF Hausmannstätten** positiv abgeschlossen. Mittlerweile hat sich ergeben, dass an Stelle der genehmigten Tunnelwarte im Bereich zwischen dem Kreisverkehr und dem Portal West ein Gebäudekomplex errichtet werden soll, welcher künftig die Straßenmeisterei, die Tunnelüberwachung, die Zentralwerkstätte und eine Biomasseheizanlage beherbergen soll. Diese Baulichkeiten sind vom ursprünglichen Konsens nicht umfasst, so dass eine Änderungs-genehmigung erforderlich wurde. Gegenstand des Verfahrens war insbesondere die Prüfung, ob die Änderungen den Ergebnissen der UVP widersprechen. Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben zu keinen erheblichen Veränderungen der Umweltrelevanz des Gesamtprojektes führt, erging im Sommer 2011 die Änderungsgenehmigung.

Im Vorjahr habe ich berichtet, dass wieder Bewegung in das Verfahren betreffend das Vorhaben gekommen ist, auf dem **Wolfsattel** in der Ge-

meinde Naas einen Trichterabbau durchzuführen. Zu Beginn des Sommers 2011 erfolgte die Auflage der UVE. Im Rahmen meiner Parteistellung habe ich insbesondere vorgebracht, dass der geplante Abbau aufgrund des unauflöslichen Konfliktes zwischen dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung und der ortsansässigen Betriebe mit hochwertigem Trinkwasser einerseits und dem privaten Interesse an der Errichtung eines Bergbaus im hochsensiblen Karstsystem des Weizer Berglandes andererseits aus Sicht der Umweltschützerin nicht bewilligungsfähig ist. Darüber hinaus hat sich ergeben, dass der Bergbau erheblich negative Auswirkungen auf verschiedene Tierarten, insbesondere das Auerhuhn haben wird, was einer Genehmigung ebenfalls widerspricht. Im Spätherbst hat die Landesregierung den Antrag abgewiesen, da die Schongebietsverordnung Weizer Bergland ein absolutes Verbot von Anlagen zur Materialgewinnung beinhaltet, welches auch das gegenständliche Projekt betrifft. Die Konsenswerber haben gegen diese Entscheidung berufen.



Bereich des Wolfsattels, wo der Trichterabbau errichtet werden soll

Für große Aufregung hat im Vorjahr das Vorhaben gesorgt, in der Gralla Au eine **Stallanlage** zur Haltung von über 2.000 Zuchtsauen zu errichten. In meiner Stellungnahme habe ich mich



vor allem mit den Auswirkungen eines derart großen Baukörpers auf das Landschaftsbild auseinandergesetzt, zumal diesbezüglich ein negatives Gutachten des ASV vorlag. Die weiteren relevanten Punkte waren für mich das unabschätzbar hohe Gefahrenpotential durch das Versickern von Gülle in den Untergrund und die Kontamination von Grundwasser sowie die Lage im Hochwasserabflussbereich der Mur. Aufgrund finanzieller Turbulenzen der Antragsteller wurde der Antrag jedoch Ende Februar zurückgezogen – keine Sauen in den Auen.

Im Vorjahr habe ich bereits über die UVP für das geplante **Kraftwerk Gratkorn** berichtet. Im Frühjahr 2011 fand zu diesem Projekt die mündliche Verhandlung statt, welche den Parteien die Möglichkeit bot, ihre Bedenken mit den Behördenvertretern und der Konsenswerberin zu diskutieren. Eine erstinstanzliche Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Im Jahr 2011 wurde auch die Umweltverträglichkeitserklärung für ein weiteres Kraftwerksprojekt an der Mur aufgelegt: Das **Murkraftwerk Graz** wird den Fluss von der Murinsel bis etwa 1.500 Meter südlich der Puntigamer Brücke auf einer Gesamtlänge von ca. 6 Kilometern beanspruchen. Aufgrund der Lage des Vorhabens mitten im Stadtgebiet von Graz, der Funktion der Mur samt den begleitenden Ufern als „Grünes Band“ und der Tatsache, dass der Flussabschnitt nördlich der Stauwurzel Gössendorf/Kalsdorf bis zum Beginn der Unterwassereintiefung Weinzödl die letzte längere freie Fließstrecke der Mur zwischen Peggau und Spielfeld darstellt, sind in diesem Verfahren die Schutzgüter „Mensch“, „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“, „Gewässerökologie“ sowie das Thema Energiewirtschaft für mich von höchster Relevanz. Um auf gleicher fachlicher Ebene mit der UVE argumentieren zu können, habe ich entsprechende Gutachten bzw. Plausibilitätsprüfungen bei Experten in Auftrag ge-

ben. Diese Fachleute kommen im Wesentlichen zu dem Schluss, dass die UVE in vielen Teilen massiv mangelhaft ist, so dass ich insbesondere vor dem Hintergrund der relevanten gesetzlichen Bestimmungen in meiner Stellungnahme die Meinung vertrete, dass das Murkraftwerk Graz nicht bewilligt werden kann.



Mur auf Höhe des geplanten Krafthauses

Auf dem Höhenzug der Rattner Alm besteht bereits seit längerer Zeit der „**Windpark Steinriegel**“, welcher nunmehr um 11 Anlagen auf insgesamt 21 Windräder erweitert werden soll. Neben der SUP wurde im Jahr 2011 auch die Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben eingeleitet. Bereits im Zuge des ursprünglichen Projekts wurden die möglichen Auswirkungen auf die dortige sehr gute Birkhuhnpopulation heftig diskutiert. Allerdings fand diese Debatte aufgrund der Rechtslage keinen verfahrensrechtlichen Niederschlag, so dass den Betreibern weder für die Birkhühner noch für sonstige Tiere Auflagen vorgeschrieben wurden.

Das Erweiterungsvorhaben ist nun UVP-pflichtig, so dass Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume als Schutzgüter in der UVE zu behandeln waren. Aufgrund der bekannten Problematik habe ich eine international anerkannte Expertin für Raufußhühner mit einer Plausibilitätsprüfung zu den Aussagen in der UVE betreffend das Birkhuhn beauftragt. Sie kommt nicht nur zu dem Schluss,



dass die Untersuchungsmethoden grob mangelhaft sind, sondern darüber hinaus die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Windparks unterschätzt werden. Auf Basis der Vogelschutzrichtlinie ist das Vorhaben wegen der Verwirklichung von Verbotstatbeständen und der fehlenden Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung aus meiner Sicht nicht bewilligungsfähig.

Grobe Mängel enthalten auch die Feststellungen zum Schutzgut Fledermäuse, diese sind jedoch möglicherweise durch Auflagen beherrschbar.



Windpark Steinriegel I

Im Jahr 2007 erging der erstinstanzliche Bewilligungsbescheid zum geplanten Auto-Testcenter **ATC** in **Voitsberg**. Der Umweltsenat erkannte 2008, dass das Vorhaben aufgrund der Ergebnisse der Interessenabwägung nach dem Forstgesetz abzuweisen ist, 2010 hob der VwGH diese Entscheidung auf, da die Interessenabwägung nicht Berufungsgegenstand war. Aus diesem Grund nahm die Berufungsbehörde das Ermittlungsverfahren zum ATC Voitsberg wieder auf und führte im Spätherbst 2011 das Parteingehör zu den eingeholten Gutachten aus den Fachbereichen Lärm, Luftreinhaltung und Umweltmedizin durch. Insbesondere auf Basis der Ausführungen des Umweltmediziners habe ich gefordert, die Anzahl der jährlichen Veranstaltungen restriktiv zu begrenzen. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.

Seit vielen Jahren begleitet mich das Verfahren betreffend die Errichtung der S 7 Fürstenfelder Schnellstraße. Im Jahr 2011 ergingen sowohl der UVP-Bescheid der Frau Minister als auch die naturschutzrechtlichen Entscheidungen der Bezirkshauptmannschaft bzw. der Landesregierung. Den Forderungen der Umweltschutzbehörde wurde im Wesentlichen Rechnung getragen, so dass die Bescheide von mir inhaltlich akzeptiert werden und keine Rechtsmittel ergriffen werden.

Im Vorjahr konnte ein Verfahren, welches uns bereits mehrere Jahre begleitet, abgeschlossen werden, nämlich das Projekt **Semmering Basisstunnel neu**. Durch die frühe Einbindung der Umweltschutzbehörden von Niederösterreich und Steiermark bereits in der Planungsphase wurde gewährleistet, dass Umweltauswirkungen aber auch Belästigungen der Anrainer rechtzeitig erkannt und dadurch so gering als möglich gehalten werden können.

Aufgrund unserer Mitarbeit wurde beispielsweise im Vorfeld sichergestellt, dass beim Abtransport und bei der Deponierung des in großer Menge anfallenden Materials Belästigungen der Anrainer vermieden werden, da keine LKW-Fahrten durch Wohngebiet anfallen und der Abtransport größtenteils mittels Förderbändern erfolgen wird. Gegen den positiven UVP-Genehmigungsbescheid haben allerdings Umweltinitiativen berufen, weshalb noch nicht klar ist, ob der geplante Baubeginn auch eingehalten werden kann. Im Jahre 2012 sind noch die Verfahren nach den Materiengesetzen beim Landeshauptmann abzuschließen, ein positiver naturschutzrechtlicher Bescheid der BH Mürzzuschlag liegt bereits vor.

Die bereits in mehreren Tätigkeitsberichten erwähnte, von der Umweltschutzbehörde erreichte **Abwärmennutzung** beim Vorhaben **Gasverdichtungsstation Weitendorf** wurde im Herbst 2011 einer Abnahmeprüfung durch die UVP-Behörde unter-



zogen.

In der Gemeinde **St. Anna am Aigen** soll eine **Ferien- und Freizeitanlage** mit dem Namen „**Atlantis**“ realisiert werden. Aufgrund der Lage des Vorhabens gab es seitens der Sachverständigen große Bedenken hinsichtlich des Landschaftsbildes, welche bis zum heutigen Tag durch die Projektwerber nicht ausgeräumt werden konnten. Ende September wurde auf Bestreben der Umweltschutzorganisation als einzige verbliebene Verfahrenspartei eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei welcher zumindest kleine Verbesserungen des Vorhabens erreicht werden konnten. Die auch danach noch verbleibenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind zwar unbestritten vorhanden, stellen aber aus Sicht der Umweltschutzorganisation keinen so gravierenden Mangel dar, dass dafür eine Berufung gerechtfertigt wäre. Auch ist gerade dieser Aspekt extrem subjektiv und wird vom Bearbeiter der Umweltschutzorganisation schlicht nicht so dramatisch beurteilt wie dies der Sachverständige tut.

Im Jahr 2011 wurde schließlich die **Bahnstrom-**

übertragungsanlage Graz – Werndorf nach einem entsprechenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes einem UVP-Verfahren unterzogen. Mit den betroffenen Anrainern wurde nach der mündlichen Verhandlung im April seitens der Konsenswerberin eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden. Daher kann die bereits zu einem großen Teil errichtete Anlage wie geplant fertiggestellt werden.

Neben kleineren Verfahren wie beispielsweise dem **Änderungsverfahren** betreffend das **GDK Mellach**, wo es lediglich um unwesentliche Änderungen der ursprünglich geplanten Ausführung des Kraftwerkes ging, wurde vom Vertreter der Umweltschutzorganisation auch das **Berufungsverfahren** betreffend das Vorhaben „**Knoten Graz-Ost**“ bearbeitet. Hier ist der Umweltsenat erwartungsgemäß den Einwänden der Berufungswerber nicht gefolgt und hat die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt. Die Umweltschutzorganisation hat gegen die ursprüngliche Genehmigung nicht berufen und wurde durch die Entscheidung des Umweltsenates in ihrer Rechtsansicht bestätigt.

Rechtsmittel

Im Jahr 2011 wurden seitens der Umweltschutzorganisation in vier Verfahren Rechtsmittel ergriffen und in einem Fall Umweltbeschwerde nach dem Stmk. Umwelthaftungsgesetz erhoben. Darüber hinaus wurden sechs Verfahren vor dem VwGH und zwei Berufungen an den Umweltsenat von den Rechtsmittelbehörden abgeschlossen.

Am **Stoderzinken** soll eine **Seilgleitanlage** im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden. Die Anlage soll es den Benützern ermöglichen, über zwei Sektionen auf etwa 2500 m Länge an einem gespannten Seil mit etwa 90 km/h zu Tal zu gleiten. Durch das Vorhaben kommt es zu negativen

Auswirkungen auf geschützte Vogelarten wie Wanderfalke, Uhu, Steinadler und Auerhuhn, wobei das Auerhuhn die höchste Störempfindlichkeit aufweist. Das Vorhaben wird einen sehr guten Lebensraum für diese hochsensible Vogelart durchschneiden, so dass zwei isolierte Teilflächen entstehen. Der naturkundliche ASV ging in seinem Gutachten davon aus, dass die angebotenen Maßnahmen nicht geeignet sind, die erheblichen negativen Auswirkungen durch die Seilgleitanlage zu kompensieren, so dass das ökologische Gleichgewicht nachhaltig gestört wird. Die Behörde hat dennoch aus Gründen eines behaupteten regionalwirtschaftlichen



Interesses die Bewilligung erteilt. Gegen diese Entscheidung habe ich das Rechtsmittel der Berufung ergriffen. Eine Entscheidung ist bislang nicht ergangen.

Von der zuständigen Behörde wurde der geschützte Landschaftsteil um das **Barockschloss Kirchberg** verkleinert. Begründend wurde im Bescheid dazu ausgeführt, dass für den nun ausgenommenen Bereich wegen seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Erfordernisse für die Ausweisung als GLT nicht mehr vorliegen, eine Verbauung des Teilbereichs könne auch mit den Instrumenten des Bau- und Raumordnungsrechts verhindert werden. Aufgrund der Tatsache, dass der nunmehr ausgenommene Teilbereich schon zum Zeitpunkt seiner Unterschutzstellung landwirtschaftlich genutzt wurde und bei der Ausweisung des GLT die Freihaltung der das Schlossgebäude umgebenden Flächen von jedweder Bebauung und sonstigen Maßnahmen als wesentliches Ziel formuliert wurde, ist für mich aus dem Bescheid nicht erkennbar, in welcher Weise sich diese Umstände mittlerweile geändert hätten. Aus diesem Grund habe ich gegen den Änderungsbescheid das Rechtsmittel der Berufung ergriffen, eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.



©archaeologie.vulkanland.at

Im April 2011 wurde in **Pernegg** eine abfallrecht-

liche Bewilligung für den Weiterbetrieb einer **Bodenaushubdeponie** zur Ablagerung von ca. 35.000m³ Bodenaushubmaterial nicht gefährlicher Abfälle erteilt. Gegen die Bewilligung wurde seitens der Umweltschutzbehörde Berufung erhoben, weil die geforderte Beschränkung der Betriebszeiten der Deponie pro Tag von der Behörde nicht berücksichtigt wurde:

Unmittelbar südlich des gegenständlichen Grundstückes wurde von der ASFINAG im Zuge der Realisierung der S35 Brucker Schnellstraße eine Wildbrücke errichtet. Diese für Großwildtiere geeignete Wildbrücke gewährleistet die Durchgängigkeit eines in diesem Bereich der S35 querenden überregionalen Wildtierkorridors. In den Sachverständigengutachten geht man von einer Wildquerung in den Dämmerungs- und Abendstunden aus. Daher wurde seitens der Sachverständigen sowie der Umweltschutzbehörde die Einschränkung der Betriebszeiten der Bodenaushubdeponie auf den Zeitraum von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang gefordert. Zu Zeiten also, in denen die Lärmemission der S 35 durch ein geringeres Verkehrsaufkommen deutlich abnimmt. So konnte dem Argument des rechtsfreundlichen Vertreters der Antragstellerin, dass die Frequenz der Bodenaushubdeponie so geringfügig sei, dass sie gegenüber dem bestehenden Straßenverkehr vollständig in den Hintergrund trete, nicht gefolgt werden.

Die gegenständliche Wildbrücke ist als hochwertiger Korridor innerhalb der österreichischen Wildwechsel eingestuft und daher in ihrer Funktion unbedingt zu sichern. Die ursprüngliche Deponie wurde nur befristet auf die Baudauer der S35 genehmigt und daher im Rahmen des Baugeschehens mit betrieben, die neugenehmigte Deponie wurde für 20 Jahre - nach der Bauphase der S35 – bewilligt, somit ist die Störquelle auch anders einzustufen. Eine Entscheidung der



Berufungsbehörde ist noch nicht ergangen.

Hinsichtlich der Berufung gegen den Bescheid der Stmk. Landesregierung betreffend meinen Feststellungsantrag zur Erweiterung des **EKZ Seiersberg** darf ich auf den Beitrag „Feststellungsverfahren“ verweisen.

Moore sind hochsensible Lebensräume, die in der Regel kaum regenerierbar sind. Durch die Mitteilung eines engagierten Bürgers wurde ich darauf aufmerksam gemacht, dass in der Gemeinde **Ramsau a.D.** ein Hochmoor für die Errichtung eines zweiten Schneiteiches für die Lifte am Rittisberg zerstört wurde. Ein Ortsaugenschein hat ergeben, dass durch den Schneiteich nicht nur der direkt betroffene Bereich des „**Schweiger Moos**“, sondern auch der angrenzende Moorbereich devastiert wurde. Im Zuge der Arbeiten wurde auch eine (konsenslose) Deponie erweitert und eine Baustraße errichtet, so dass das Hochmoor vollkommen vernichtet wurde:



zerstörtes Hochmoor angrenzend an den Schneiteich

Aufgrund der Tatsache, dass durch die Errichtung des Schneiteichs und die damit verbundenen Zerstörungen des Hochmoors vorsätzlich ein dauerhafter Umweltschaden herbeigeführt wurde, habe ich Umweltbeschwerde an die zuständige Behörde erhoben. Eine Entscheidung ist noch nicht ergangen.



Baustraße und Deponie im zerstörten Moor



ausgehobener Schneiteich im Moor

Das Diktum vom **Pyrrussieg** ist wohl allgemein bekannt. Es geht auf König Pyrrhus von Epirus zurück. Dieser soll nach seinem Sieg über die Römer in der Schlacht bei Asculum (Süditalien) 279 v. Chr. einem Vertrauten gesagt haben: „Noch so ein Sieg, und wir sind verloren!“. Im heutigen Sprachgebrauch bezeichnet ein Pyrrussieg einen zu teuer erkaufte Erfolg. Warum ich einen Ausflug in die griechische Geschichte und in die Sprachlehre unternehme? Im Jahr 2011 habe ich insgesamt sechs solcher „Erfolge“ erzielt, bei denen der VwGH meinen Beschwerden gegen Entscheidungen der Steiermärkischen Landesregierung stattgegeben und die Bescheide infolge Rechtswidrigkeit aufgehoben hat. In allen diesen Fällen wurden die Anlagen, um die es in den Verfahren gegangen war, zwischenzeitlich jedoch bereits errichtet.

Vier dieser Verfahren hatten die Errichtung von Kleinwasserkraftanlagen an schützenswerten Gewässern zum Inhalt, ein Verfahren befasste sich mit der Anlage eines Kunstrasens im GLT



Grazer Stadtpark und in einem Verfahren ging es um die Errichtung von vorgeblich landwirtschaftlichen Bauwerken in einem Landschaftsschutzgebiet. In allen sechs Verfahren hatte der VwGH die aufschiebende Wirkung meiner Beschwerden verweigert, die Konsenswerber verfügten daher über rechtskräftige Bewilligungen und setzten ihre Vorhaben um, welche mittlerweile größtenteils fertig gestellt sind. In allen sechs Fällen lagen meiner Beschwerde negative Gutachten der Amtssachverständigen zugrunde. Die Behörde hatte jeweils auf Basis der Privatgutachten entschieden, die von den Projektwerbern vorgelegt wurden. Wie geht man nun mit einer derartigen, für alle Seiten unbefriedigenden Situation um?

Bislang wurden zwei Verfahren abgeschlossen, die die Errichtung von Kleinwasserkraftwerken an Bächen in den Sölkälern betrafen. In diesen Fällen wurden neue Gutachten von Amtssachverständigen eingeholt, die zumindest die Restwassermengen neu festlegen. Auch wenn sich meine Freude mit diesen Ergebnissen in sehr engen Grenzen hält, nehme ich sie dennoch zur Kenntnis. Ich darf an dieser Stelle einen ehemaligen Landesamtsdirektor zitieren: „Beton ist rechtskräftig.“ – Leider hat er Recht.

Im Vorjahr habe ich bereits über meine Berufung gegen einen Feststellungsbescheid der UVP-Behörde über eine **Schweinehaltung** in einer südsteirischen Gemeinde berichtet. Der Gang des Verfahrens vor dem Umweltsenat ließ erwarten, dass mir dieser Recht geben wird, was offenbar auch der rechtsfreundliche Vertreter des Bauwerbers so sah. Kurz vor einer Entscheidung zog er daher seinen ursprünglichen Antrag zurück und brachte beim Bürgermeister einen neuen Bauantrag ein, welcher anstatt der ursprünglich beantragten 917 Mastschweine nur noch 623 Tiere vorsah. Das sind genau zwei (!) Mastschweine weniger als der Schwellenwert, so dass der Umweltsenat auf Basis dieser Änderung feststellte, dass für die geplante Erweiterung der Tierhaltung um 623 Mastschweine keine UVP durchzuführen

ist und meine Berufung abwies.

Der Umweltsenat entschied auch über meine Berufung gegen den Abnahmebescheid im Verfahren betreffend die Errichtung und den Betrieb der **380 kV-Steiermarkleitung**. Wie berichtet beschwerte sich eine Reihe von Anrainern darüber, dass durch den Betrieb der 380 kV-Leitung bei bestimmten feuchten Wetterlagen unangenehme Brummgeräusche verursacht werden. Da im Abnahmebescheid darüber keine für die Betroffenen annehmbare Lösung getroffen wurde, habe ich gemeinsam mit Anrainern dagegen berufen. Der Umweltsenat hat nunmehr entschieden, dass die Genehmigungsinhaberinnen bei den Betroffenen die Kosten für den Einbau von Schallschutzfenstern übernehmen müssen. Dieser Erfolg meiner Berufung freut mich sehr.

Ich habe im letzten Tätigkeitsbericht auch über eine **Beschwerde** an die Kommission wegen der unzureichenden Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie für Raufußhühner im steirischen Landesrecht berichtet. Aufgrund des damit eingeleiteten Konsultationsprozesses wurde eine Novelle zum Jagdgesetz erarbeitet, welche die Bestimmungen betreffend den Schutz jagdbarer Vogelarten außerhalb von Europaschutzgebieten umsetzen wird. Diese Konsequenz meiner Beschwerde ist ebenfalls sehr erfreulich.



©naturfotografen-forum.de



Auf der „Kinderseite des Umweltministeriums“ können Kinder die Arbeit des Ministeriums und aktuelle Umweltthemen näher kennenlernen. Sie erfahren auch, was sie persönlich für den Schutz unserer Umwelt tun können. Mit Spielen und Experimenten wird hier die Achtung der Umwelt näher gebracht. Im Gegenzug stellen wir jedoch die Frage, ob das Umweltrecht auf Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen Bezug nimmt: **Existieren Kinder und Jugendliche im Recht der Umwelt? Werden sie ausreichend geschützt?**

2011 haben wir uns dieses Themas angenommen, wobei unsere Praktikantin Frau Lisa Wischenbart im Sommer erste wertvolle Arbeit leistete. In mühsamer Kleinarbeit durchforstete sie zahlreiche Gesetze des Umweltrechtes, auf der Suche nach dem Begriff „Kinder“. Einen ersten Einblick wollen wir hier geben. Fortsetzung folgt!

1. Rechtliche Definition „Kinder“

Minderjährige werden gemäß § 21 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Österreich durch die Rechtsordnung besonders geschützt, dies sind alle Personen unter 18 Jahren. Außerdem gelten Personen unter 14 Jahren als unmündig und unterliegen weiteren gesetzlichen Schutzvorschriften.

Die Jugendwohlfahrt soll zusätzlich zu den Erziehungsberechtigten Hilfe zur Pflege und Erziehung von Minderjährigen bereitstellen um deren Entwicklung zu fördern gemäß § 1 Jugendwohlfahrtsgesetz.

Auch das Steiermärkische Jugendschutzgesetz enthält eine Pflicht zum Schutz der Jugend vor Gefahren, die ihre Entwicklung behindern können. Der § 3 dieses Gesetzes sieht genaue Altersabgrenzungen vor (ab wann Kinder als Jugendliche oder Erwachsene gelten), im Unterschied zur Definition des ABGB wird hier für mündige Minderjährige der Begriff „Jugendliche“ verwendet.

2. Kinder in umweltrechtlichen Normen (Bund, Land Steiermark)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Gemäß § 24 des Internationalen Übereinkom-

mens über die Rechte des Kindes haben Kinder das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit, was eine möglichst intakte und gesunde Umwelt um sie herum voraussetzt. Außerdem ist im selben Artikel festgelegt, dass die Gefahren und Risiken von Umweltverschmutzung von Trinkwasser zu berücksichtigen sind um eine gesundheitliche Grundversorgung überhaupt zu ermöglichen. Der § 29 dieses Abkommens legt fest, dass die Bildung von Kindern auch auf die Achtung vor der natürlichen Umwelt gerichtet sein muss, um schon frühestmöglich ein Umweltschutzbewusstsein zu schaffen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

In diesen acht Artikeln wird ein Recht auf Umweltschutz nicht erwähnt, doch es lässt sich aus dem Anspruch auf Schutz und Fürsorge, die für das Wohlergehen der Kinder notwendig sind und den Anspruch auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung zumindest eine subsidiäre Umweltschutzverpflichtung ableiten, da ohne eine weitgehend saubere Umwelt diese Ansprüche nicht zu erfüllen sind.

Gewerbeordnung 1994

In der für das Anlagenrecht elementaren Gewerbeordnung, die auch Vorschriften zum Schutz des Menschen vor von Betriebsanlagen verursachten Umweltgefahren enthält, ist die zentrale Vorschrift der § 77. Hier wird das Schutzobjekt Kind direkt genannt und somit eine Unterscheidung zwischen Kindern und Erwachsenen klar gestellt. Gemäß § 77 Absatz 2 der Gewerbeordnung wird bei der Prüfung der Zumutbarkeit von Belästigungen durch Betriebsanlagen nicht generell auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen abgestellt, sondern eben auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen. Dies ist eine der seltenen ausdrücklichen Nennungen von Kindern in umweltrechtlichen Vorschriften. Es soll also im Betriebsanlagenrecht wirklich auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern eingegangen werden, die sich ja noch in der Entwicklung befinden und somit auf manche Umweltschädigungen empfindlicher reagieren



als Erwachsene.

Kinder- und Jugendlichenbeschäftigung

Im Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz ist im § 5a Absatz 3 Ziffer 1 verankert, dass Kinder bei erlaubten vereinzelt leichten Arbeiten keinen schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, Strahlen, Staub, Gasen oder Dämpfen ausgesetzt werden dürfen. Dies stellt wiederum die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern aufgrund ihrer noch andauernden Entwicklung klar. Zusätzlich bestimmt die Verordnung über Beschäftigungsverbote und –Beschränkungen für Jugendliche, dass diese nicht mit gefährlichen Arbeitsstoffen gemäß § 3 arbeiten dürfen und gewissen Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen gemäß § 4 ebenfalls beschränkt sind.

Tabakgesetz

Da gemäß § 9 des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes der Konsum von Tabakwaren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten ist, sind Kinder besonders vor den Gefahren des Rauchens und den damit verbundenen Gesundheitsbelastungen zu schützen. Das Tabakgesetz sieht deshalb bei den Hinweisen auf Packungen von Tabakerzeugnissen auch Aufforderungen zum Schutz von Kindern vor Tabakrauch vor gemäß § 5 Absatz 2. Zusätzlich existiert ein spezielles Werbeverbot für die Zielgruppe Jugendliche, welches im § 11 Absatz 5 Ziffer 3 festgelegt ist. Für gewisse öffentliche Orte wie schulische und andere Einrichtungen zur Kinderbeaufsichtigung gelten außerdem strikte Rauchverbote ohne Ausnahmen.

Strahlenschutzrecht

Im § 15 der Medizinischen Strahlenschutzverordnung wird betont, dass für medizinische Strahlenexpositionen von Kindern radiologische Geräte, Zusatzausrüstungen und Verfahren zu verwenden sind, die den Besonderheiten von Kindern angepasst sind. Außerdem müssen Fachkräfte und ausführende Personen eine dafür geeignete Ausbildung absolviert haben. Gemäß § 17 müssen Strahlenschutzmittel und Haltevorrichtungen für Kinder deren Körpergröße angepasst sein um

vollständigen Schutz vor ionisierenden Strahlen zu gewährleisten. Auch die Parameter für Untersuchungen werden für Kinder angepasst, um ihrer besondere Schutzwürdigkeit gerecht zu werden gemäß § 23 der Verordnung. Zusätzlich wird in den Tabellen 7 bis 10 der Anlage 1 zur Verordnung auf Kinder besonders eingegangen, indem für sie spezielle Dosisbegrenzungen geschaffen wurden. Im Strahlenschutzrecht wird generell oft auf besondere Regelungen für Schwangere eingegangen, da auch die Nachkommenschaft, somit auch die Ungeborenen, besonders vor ionisierenden Strahlen zu schützen sind aufgrund der hohen Gefahren für deren Entwicklung.

Biozid-Produkte-Gesetz

Im Artikel 1 § 24 dieses Gesetzes wird der Neugierde von Kindern bezüglich neuen „Spielsachen“ Rechnung getragen, indem für nicht-berufsmäßige Verbraucher bestimmte Biozid-Produkte keine Form oder grafische Dekoration aufweisen dürfen, die die aktive Neugierde von Kindern wecken oder fördern können. Zusätzlich müssen die Produkte durch Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt gekennzeichnet werden. Dadurch soll der Gefahr von Vergiftungsunfällen durch umweltschädliche Biozids vorgebeugt werden.

Chemikaliengesetz 1996

Auch dieses Gesetz hält im § 23 über die Verpackungspflicht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen fest, dass Form und Gestaltung der Produkte die kindliche Neugier nicht wecken oder fördern dürfen. Besonders gefährliche Stoffe müssen zudem mit kindersicheren Verschlüssen versehen werden. Solche Verschlüsse werden auch vom Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 im § 21 vorgeschrieben.

Spielzeugverordnung

Die Verordnung regelt die sicherheitstechnischen Anforderungen an Spielzeug für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Diese dürfen durch das Spielzeug nicht in ihrer Gesundheit gefährdet werden oder der Gefahr von Körperschäden ausgesetzt sein. Das betrifft einerseits physikalische Merkmale von Spielzeug, aber auch chemi-



sche und elektrische Eigenschaften.

Straßenverkehrsordnung 1960

Kinder sind gemäß § 3 vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen, ihnen kann nicht zugetraut werden, den Verkehr schon so zu überschauen, dass sie mit gefährlichen Situationen schnell zurecht kommen und es kann von ihnen nicht die gleiche Konzentration und Aufmerksamkeit verlangt werden wie von erwachsenen Verkehrsteilnehmern. Außerdem existieren spezielle Pflichten für Fahrzeuglenker in Bezug auf straßenüberquerende Kinder und Kinder- und Schülergruppen, das Verbot auf der Fahrbahn zu spielen und Vorschriften zur Sicherung von Schulwegen. Die Gesamtheit dieser Normen soll Kinder sicher durch den Verkehr bringen, eine weitere Verbesserung ist jedoch sicher ratsam.

Steiermärkisches IPPC-Anlagen und Seveso II-Betriebe-Gesetz

Dieses Gesetz sieht als Voraussetzung für eine Bewilligung einer darunter fallenden Anlage vor, dass Lärm, Geruch, Staub, Rauch, Erschütterungen und andere Belästigungen für ein gesundes, normal empfindendes Kind (und auch für einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen) zumutbar sein müssen. Diese Formulierung ist dieselbe wie die in der bundesrechtlichen Gewerbeordnung und soll so den Schutz von Kindern vor diesen Belästigungen auch im landesrechtlichen Bereich sichern.

Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

Das Raumordnungsgesetz regelt die Erlassung von Flächenwidmungsplänen. Hier werden Kinder selbst zwar nicht ausdrücklich genannt, jedoch werden gesetzlich Orte vorgesehen, wo sie spielen und sich aufhalten können. Das bedeutet, dass gemäß § 26 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes in einem Flächenwidmungsplan für zusammenhängendes Bauland ab 1000 Einwohnern mindestens ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine öffentliche Sportanlage vorgesehen werden soll. Dieser soll sich im Bauland oder in zumutbarer Entfernung davon befinden. Dies ist für die Kinder zwar von Vorteil, jedoch kann es für die umliegenden Anrainer eine erhebliche

Lärmbelastung bedeuten.

Im Absatz 7 werden in Ziffer 8 Kinderspielplätze, Schulbauten, Kindergärten und öffentliche Sport- und Parkanlagen als im Flächenwidmungsplan zu ersichtlich machende Einrichtungen aufgelistet. Um die Verfügbarkeit von Flächen für solche Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten, existiert im § 37 Absatz 1 StROG die Möglichkeit, Vorbehaltsflächen auszuweisen, wenn eine nachweisbare Notwendigkeit für die Einrichtungen besteht.

Steiermärkisches Feuerpolizeigesetz

Hier wird auf die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern insofern eingegangen, als im § 9 Absatz 5 die Verkürzung der Fristen für die regelmäßige Feuerbeschau für besonders brandgefährdete bauliche Anlagen von fünf auf zwei Jahren verankert ist und im Absatz 6 desselben Paragraphen Schulen, Kindergärten und Heime als solche besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen angeführt sind.

Steiermärkisches Baugesetz

Das Baugesetz definiert Kindergärten, Schulen und Heime im § 4 Ziffer 46 als öffentliche Gebäude, da sie von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder unter überwiegender Verwendung öffentlicher Gelder errichtet werden und öffentlichen Zwecken dienen. Außerdem ist bei Bauführungen gemäß § 8 darauf zu achten, dass ausreichend Freiflächen für Kinderspielplätze vorhanden bleiben, wenn dies dem Verwendungszweck und Lage des Baues entspricht. Bei Schaffung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist demnach gemäß § 10 ein Kinderspielplatz vorzusehen, außer wenn es sich eben um Gebäude handelt, die nach Verwendungszweck oder Standort keinen Bedarf danach haben werden.

Steiermärkische Umgebungslärmschutzverordnung

Um Kinder besonders vor Lärm zu schützen wird bei der Einordnung von Gebäuden, Wohnungen, Schulen und Kindergärten in die verschiedenen Lärmpegelklassen der höchste Wert des Lärmindex an der Fassade herangezogen gemäß § 5 Absatz 4 der Verordnung.



Ich habe bereits im vorigen Jahr berichtet, dass ich eine Studie in Auftrag gegeben habe, um die Ökosystemleistungen der Fließstrecken der Mur bewerten zu können. Diese Studie wurde im Frühsommer 2011 fertiggestellt und ich darf hier kurz die Ergebnisse zusammenfassen. Der vollständige Bericht steht auf meiner Homepage als Download zur Verfügung.

Die Untersuchung zielt auf die ökonomische Bewertung der Ökosystemleistungen der 290 km langen steirischen Mur ab. Die Bewertung der Ökosystemleistungen ist vor allem bei der Abwägung des öffentlichen Interesses im Zuge von Genehmigungsverfahren bei bedeutenden Infrastrukturprojekten (z.B. Wasserkraftwerke) wichtig. Ökosystemleistungen sind aus volkswirtschaftlicher Sicht bedeutsame Leistungen und können somit auch ökonomisch bewertet werden. In der vorliegenden Untersuchung wurden folgende Leistungen beschrieben, quantifiziert und soweit möglich auch monetär bewertet:

- Nahrungsmittel – Fischerei
- Genetische Ressourcen – Biodiversität
- Trinkwasser – Grundwasser/Brunnen
- Klimaregulierung – Lokalklima
- Katastrophenschutz – Hochwasser
- Bildung, Inspiration, ästhetische Werte
- Erholungs- und Freizeitfunktion



Mur auf der Höhe von Gratkorn

Eigene Bewertungsansätze der Auftragnehmer, Bewertungsansätze aus der Literatur („Benefit transfer“) sowie Ergebnisse einer Repräsentativumfrage steirischer Haushalte im Einzugsgebiet der Mur ergeben eine **ökonomische Bewertung der Ökosystemleistungen zwischen 93 und 132 Mio. EUR pro Jahr**. Die hauptsächliche Nutzenkomponente liegt hierbei im Erholungs- und Freizeitwert der Mur; der Schutz seltener Arten (Biodiversität) ist die zweitwichtigste Wertschätzung gegenüber dem Fluss, nimmt jedoch etwa nur ein Zehntel des Erholungs- und Freizeitnutzens an. Aufgrund der massiven Überprägung des Flusssystems durch energiewirtschaftliche Nutzung, Regulierung etc. sind die bei ursprünglichen Flusssystemen vorhandenen Ökosystemleistungen, wie beispielsweise Bereitstellung von Retentionsraum, nur mehr in geringem Umfang vorhanden.

Im Vergleich zur freien Fließstrecke sind bei Stauhaltungen wesentlich geringere Ökosystemleistungen festzustellen. Erholungs- und Freizeitnutzungen werden an gestauten Flussabschnitten signifikant geringer bewertet, auch fällt die Zahlungsbereitschaft für den Schutz von bei Wasserkraftwerken nicht oder kaum lebensfähigen Arten (z.B. Huchen) bei Stauhaltung weg. Reinigungsleistungen zur Haltung der Wasserqualität sowie Retentionsleistungen entfallen praktisch zur Gänze, was zur Folge hat, dass technische Ersatzleistungen notwendig werden. Einzig im Bereich des Lokalklimas ist nicht zu erwarten, dass Ökosystemleistungen reduziert werden, da die Wasserfläche als solche bei Stauhaltung nur wenig verändert wird.



Die Studie zeigt, dass für viele Ökosystemleistungen nur wenige rein auf Österreich bezogene Bewertungsansätze vorhanden sind. Aus diesem Grund wurde auf jene des europäischen Forschungsprogramms „TEEB“ zurückgegriffen, was die Belastbarkeit der Ergebnisse ein wenig relativiert. Dennoch ergibt sich ganz klar,

dass bei Abwägung des öffentlichen Interesses bei Infrastrukturprojekten Ökosystemleistungen wegen ihrer hohen ökonomischen Bedeutung schon aus Gründen der Berücksichtigung volks- und regionalwirtschaftlicher Dimensionen zu berücksichtigen sind.

Motorsportveranstaltungen 2011

Im Jahre 2011 wurden von der Umweltschutzgesellschaft insgesamt 14 Motorsportveranstaltungen von 56 stattfindenden Veranstaltungen in der Steiermark überprüft.

Wieder einmal hat das „Schnappi-Rennen“ in der Gemeinde Deutsch Goritz sozusagen als beste Rennveranstaltung aus umweltschutzfachlicher Sicht abgeschnitten.

Kein einziges Fahrzeug konnte vor Ort festgestellt werden, dass nicht auf einer richtigen Umweltschutzmatte abgestellt gewesen wäre. Auch wurden keinerlei Tankkanister oder benzinbetriebene Stromaggregate ausfindig gemacht, die nicht etwa in Bussen, am Anhänger oder in der dafür vorgesehenen Halle abgestellt worden wäre. Sogar in der Halle, in der die technische Abnahme erfolgte, wurden zusätzlich Umweltschutzmatten aufgelegt. In der Mittagspause wurde von der örtlichen Feuerwehr ausreichend die Strecke mit Wasserschläuchen besprenkelt, um eine Staubentwicklung zu vermeiden.

Die Abzäunungen zum Gnasbach wurden heuer noch großzügiger als im Vorjahr getätigt und war mit den Veranstaltern ein sehr gutes Übereinkommen vor Ort möglich.



Ganz im Gegenteil verlief das „Motocross- und Endurorennen auf der Buckelhube“ in Murau.

Leider musste beim Eintreffen gleich festgestellt werden, dass einige Auflagenpunkte nicht eingehalten wurden.

Einmal wurden unzählige falsche Umweltschutzmatten vorgefunden bzw. zwar richtige Matten, die jedoch schon komplett vollgesaugt waren.



Andererseits mussten bei den Sicherheitsvorkehrungen einige Mängel festgestellt werden.

Die vorgeschriebenen Absperrungen für Besucher wurden nicht kontrolliert, sodass unzählige Eltern bis zur Rennstrecke vordringen konnten.



Nachdem der Konsenswerber kein Interesse zeigte, sich mit der Vertreterin der Umweltschützerin über die Missstände auseinander zu setzen, blieb als letzte Konsequenz in Folge nur die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen.

Aus diesem Verfahren heraus resultiert auch die Tatsache, dass der bisherige Betreiber des Motocrossrennens auf der Buckelhube sein Amt zurückgelegt hat und keine weiteren Rennen mehr veranstalten wird.

Ebenso wird es heuer auch kein Rennen in der Karchau geben, das bereits in der Vergangenheit oftmals bekräftelt wurde.



Das Naturschutzgebiet Wildalpener Salztal ist eines der größten Schutzgebiete in der Steiermark und beinhaltet weite Bereiche, die nahezu unberührt sind. Vor einigen Jahren sollte in diesem Gebiet ein Projekt umgesetzt werden, das der Erschließung mehrerer Almen über **Almstraßen** hätte dienen sollen. Befahrbare Wege erleichtern nicht nur den Bauern die Bewirtschaftung, sondern ziehen immer auch Naturnutzer an, so dass für das Gebiet eine deutliche Beunruhigung zu befürchten war. Aus diesem Grund gab es heftigen Widerstand gegen das Vorhaben und schließlich wurde die Erschließung über das Naturschutzgebiet aufgegeben und eine Straße vom Nachbartal aus errichtet, wobei ausdrücklich zugesichert wurde, das Naturschutzgebiet nicht in Anspruch zu nehmen.

Im Sommer wurde mir mitgeteilt, dass entgegen allen Zusicherungen tatsächlich eine Erschließung auch im Naturschutzgebiet stattgefunden hatte. Auf Nachfrage bei der zuständigen Behörde erhielt ich zunächst die Auskunft, dass das Naturschutzgebiet ganz sicher nicht beansprucht worden sei, schließlich musste jedoch zugegeben werden, dass entgegen allen Zusicherungen die Erschließung einer Alm tatsächlich im Naturschutzgebiet stattgefunden hatte. Neben der Enttäuschung über diese Vorgangsweise ist man dann auch noch gezwungen an der rechtlichen Sanierung dieses Fehlers mitzuwirken: Aufgrund der Tatsache, dass der Weg bereits fertiggestellt wurde und die Beeinträchtigungen des bisher unversehrten Naturraumes nicht mehr rückgängig gemacht werden können, bleibt auch kein Raum für die Vorschreibung von Maßnahmen, die den Eingriff abmildern könnten. Insgesamt war dieses Projekt ein „Lowlight“ hinsichtlich des behördlichen Umgangs mit Naturraum in der Steiermark.

Handschlagqualität ist ein Begriff, der gerne bemüht wird, wenn es darum geht, ein Projekt unbedingt verwirklichen zu wollen, das im betroffenen Raum in der beabsichtigten Form eigentlich keinen Platz hat. Im Verfahren wird etwas vereinbart, um die Auswirkungen zu mildern und mit Handschlag zugesichert, dass man sich auch ganz sicher daran halten wird. Wie weit es in der Steiermark damit her ist, soll nachstehendes Beispiel illustrieren: Ein obersteirischer Skiberg hat die begrüßenswerte Idee, die Beweidung der Pisten im Sommer mit Schafen durchzuführen, weil diese wesentlich leichter und geländegängiger sind als Kühe. Schafe sind außerdem sympathisch, daher soll das Erleben der Schafe im Sommer als zusätzliche Attraktion inszeniert werden. Der Themenweg soll gleichzeitig auch der Almerschließung mittels Motorfahrzeugen dienen, weshalb die Wegbreite entsprechend gewählt wurde. Im betroffenen Naturschutzgebiet ist eine Wegbreite von 2 m aus Sicht der Umwelthanwaltschaft jedoch naturschutzfachlich nicht vertretbar, weshalb man sich schließlich darauf einigte, dass der Weg im sensiblen Bereich eine maximale Breite von 1,5m aufweisen werde. Dies wurde im Spruch des Bescheides so fixiert und von den Betreibern mit Handschlag zugesichert.

Im Frühsommer wurde der Erlebnisweg eröffnet und ich beschloss, mir vor Ort über die tatsächlich ausgeführten Wegbreiten ein Bild zu machen. Wenig überraschend musste ich dabei feststellen, dass im sensiblen Abschnitt entgegen dem Bescheid und den Zusicherungen im Verfahren die Wegbreite tatsächlich mit weit mehr als 1,5m ausgeführt wurde, stellenweise ist die Trasse 2m breit. Ich habe diesen Umstand der zuständigen Behörde mitgeteilt, bislang erfolgte keine Reaktion.





Diese beiden Bilder zeigen den Weg im sensiblen Abschnitt. Der zur Messung verwendete Zollstab hat eine Länge von 2m.

Eine Reihe von Verfahren hatte Ausnahmegenehmigungen nach dem Jagdgesetz zum Inhalt, mit denen das **Verwenden von Abzugeisen** bewilligt werden sollte. Das Jagdgesetz sieht vor, dass besonders ausgebildeten Jägern bei Gefahr im Verzug derartige Bewilligungen erteilt werden können. Im Allgemeinen werden diese Anträge jedoch in Revieren mit guten Beständen an Raufußhühnern gestellt, um Fuchs und Co als Beutegreifer und damit Konkurrenten der Jagdberechtigten zu reduzieren. Ich bin der Meinung, dass es sich bei solchen Fallen um eine grausame und absolut nicht selektive Jagdmethode handelt, welcher nicht nur das despektierlich so bezeichnete „Raubzeug“, zum Opfer fällt, sondern auch Tierarten wie Luchs und Fischotter, die nach der FFH-Richtlinie hochgeschützt sind. Am Christtag 2011 wurde beispielsweise ein junger Otter entdeckt, der in ein solches Fangeisen getappt war.

Das Mitleid in den Medien mit dem „kleinen Fellbündel“ war groß, ein Fuchs, Dachs oder Marder leidet jedoch genauso, wenn er das Pech hat, in eine solche Falle zu geraten. In Absprache mit dem Wildökologen der Stmk. Landesregierung habe ich daher in allen Verfahren betreffend die Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abzugeisen negative Stellungnahmen abgegeben, zumal diese Jagdmethode ganz sicher nicht mehr zeitgemäß ist.

Am nördlichen Rand des Ennstalbodens befindet sich ein **Feuchtgebietskomplex**, welcher auch eine künstlich geschaffene Wasserfläche beinhaltet, die sich zu einem äußerst wichtigen Lebensraum für Vögel entwickelt hat. Vor einigen Jahren wurde ein Hochwasserschutzprojekt projektiert und umgesetzt, bei dem ortskundige Ornithologen befürchteten, dass diese Wasserfläche austrocknen wird. Im seinerzeitigen Verfahren wurde diesen Befürchtungen seitens der Behörde keine Beachtung geschenkt und die Bewilligung erteilt. Nachdem die Maßnahmen fertiggestellt wurden, habe ich die Gebietsbetreuung des direkt benachbarten Europaschutzgebietes ersucht, allfällige Auswirkungen auf Schutzgüter des ESG zu untersuchen. Die Fachleute stellten fest, dass es zu einer dauerhaften Absenkung des Wasserspiegels gekommen war, was zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatqualität der Feuchtfläche für die Vogelfauna geführt hat und zudem den Entwicklungszielen und Maßnahmen für den betroffenen Gebietsteil des ESG widerspricht.

Diese Ergebnisse habe ich der Naturschutzbehörde mitgeteilt, welche daraufhin ein Verfahren zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Vorflutgrabens eingeleitet hat und die Ausarbeitung eines entsprechenden Projekts beauftragt hat. Wären die begründeten Bedenken von Ortskundigen bereits im ursprünglichen Verfahren berücksichtigt worden, wäre dies nie notwendig geworden!



Die Steiermark ist reich an Naturschönheiten, die von so hoher Qualität sind, dass sie als Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile oder Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden. Es handelt sich dabei um die strengsten Schutzkategorien, was sich insbesondere darin zeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen keinen Raum für die Bewilligung von Veränderungen lassen, die nicht mit dem Schutzzweck zusammenhängen. Dennoch gab es im Jahr 2011 eine Reihe von Verfahren, die Vorhaben in derartigen Schutzgebieten betrafen und die mit dem Schutzzweck der jeweils betroffenen Gebiete in keinem Zusammenhang standen. Von Seiten der Konsenswerber wurde jeweils damit argumentiert, dass das eigene Vorhaben für die regionale Wirtschaft unverzichtbar sei, während das betroffene Schutzgebiet überhaupt nicht mehr schutzwürdig wäre oder zumindest im betroffenen Teil nur noch von schlechter Qualität.

Konkret wurden im Jahr 2011 Vorhaben behandelt, die die Naturdenkmale Dachsteinsüdwand bzw. Dachsteinsüdabsturz und Edelgriesgletscher punktuell beanspruchen würden. Ein anderes Vorhaben betraf die Errichtung eines Sessellifts im Naturschutzgebiet Kaiblingalm – Kaiblingloch und schließlich sollte für die Errichtung eines Kleinkraftwerks das Naturdenkmal Rannachklamm überhaupt gänzlich aufgelöst werden.

Während man beim Naturdenkmal **Dachsteinsüdwand** eventuell mit der vorhandenen ungeordneten touristischen Infrastruktur eine Rücknahme der Ausweisung des Naturdenkmals in einem kleinen Bereich noch rechtfertigen kann, ist dies aus meiner Sicht für den **Edelgries** schon wesentlich schwieriger, zumal dort bislang überhaupt keine menschlichen Eingriffe vorhanden sind:



Dachsteinsüdwand; © Dr. Forster, FA 13C



Edelgries; © Dr. Forster, FA 13C

Das Naturschutzgebiet **Kaiblingalm – Kaiblingloch** grenzt nahezu direkt an die Bergstation des bestehenden Schleppliftes „Kaiblingalm Almlift“ an. Im Zuge der Maßnahmen im Vorfeld der Alpinen Skiweltmeisterschaften 2013 sollte dieser Schlepplift durch eine Sesselbahn ersetzt werden. Um dieses Vorhaben umsetzen zu können, ist es erforderlich, die Bergstation um etwa 200 m zu verlegen, so dass sie im Naturschutzgebiet zu liegen kommt. Um eine Genehmigung zu ermöglichen, wurde von den Betreibern eine Grenzänderung angeregt, bei der die beanspruchte Fläche aus dem Naturschutzgebiet ausgeschieden und dafür eine benachbarte, größere Fläche neu in das Schutzgebiet aufgenommen werden sollte. In der Natur ist kein signifikanter Unterschied



im naturschutzfachlichen Wert zwischen den Flächen erkennbar, wie die nachstehenden Bilder zeigen:



Dieses Bild zeigt den Bereich des Naturschutzgebietes, in welchem die Bergstation der neuen Sesselbahn errichtet werden soll; diese Fläche soll daher aus dem Naturschutzgebiet ausgeschieden werden.



Dieses Bild zeigt jenen Bereich, der als Ausgleich neu in das Schutzgebiet aufgenommen werden sollte.

Die Grenzziehung für die ursprüngliche Gebietsausweisung beruhte auch nicht auf fachlichen Kriterien, sondern auf der Katasternutzungsgrenze zwischen Almfläche und alpinem Ödland. Aus diesem Grund sind in der Natur keine Unterschiede zwischen Schutzgebiet und nicht ge-

schütztem Bereich auszumachen. Daher war es auch nicht möglich, fachliche Argumente gegen die neue Grenzziehung zu finden. Die Neuabgrenzung des Schutzgebietes ist bereits rechtswirksam und die neue Sesselbahn befördert bereits Skifahrer auf die Kaiblingalm.

Am Rannachbach ist die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerks angedacht. Im Zuge der Vorverhandlung hat sich herausgestellt, dass im Bereich der Ausleitungsstrecke das Naturdenkmal **Rannachklamm** ausgewiesen ist, was nach den Vorgaben des Fließgewässerkriterienkataloges einen Ausschlussgrund für die weitere Planung darstellt. Aus diesem Grund wurde von der Konsenswerberin beantragt, den Schutzstatus überhaupt aufzuheben, weil der Bach im Bereich der Klamm im Zuge der Errichtung einer Forststraße massiv beeinträchtigt wäre. Tatsächlich handelt es sich bei der Felsformation „Rannachklamm“ mit ihren überhängenden Wänden und dem Gewässer nach wie vor um eine naturräumliche Situation, die in der Region einzigartig und daher naturdenkmalwürdig ist, wie das nachstehende Foto eindrucksvoll belegt.



Rannachklamm

Im Zuge des Verfahrens konnte zumindest über die Einzigartigkeit der Klamm und ihre natur-



schutzfachliche Wertigkeit Übereinstimmung erzielt werden. Tatsache ist allerdings, dass im Laufe der Zeit Sicherungsmaßnahmen für die Straße gegenüber dem Bach durchgeführt wurden, welche dessen Natürlichkeit beeinträchtigen. Aus meiner Sicht ist es aber vor allem das Rauschen des Gewässers, das dem Naturdenkmal sein Gepräge gibt und weniger der visuelle Eindruck. Insofern wurde daher der Schutzzweck des Naturdenkmals in einem neuen Bescheid geschärft. Eine eventuelle Planung für ein Kraftwerk muss nun auf diesen Schutzzweck abgestimmt werden; eine Einreichung ist noch nicht erfolgt.

Anhand dieser Beispiele wollte ich darstellen, dass Planungen auch vor hochwertigsten Schutzgebieten nicht Halt machen. Leider ist man oft gezwungen zuzuschauen, wenn bestehende Schutzgebiete den Projekten angepasst werden, weil es oft auch keine nachvollziehbaren fachlichen Argumente für eine bestimmte Grenzziehung gibt. Aus meiner Sicht wäre es jedoch wünschenswert, wenn sich umgekehrt die Planungen an der vorhandenen Schutzgebietskulisse orientieren würden!

Ferialpraktikum bei der UA

Auch im Jahr 2011 hatten wir die Freude, FerialpraktikantInnen, diesmal waren es drei junge Damen, für jeweils etwa ein Monat bei uns zu haben. Frau Lisa Wischenbart als angehende Juristin, Melanie Lassnig und Katharina Zauner als frischbackene Studentinnen der Ökosystemwissenschaften, haben bei uns Eindrücke von der Tätigkeit der Umweltschutzbehörde gesammelt und an kleineren Projekten mitgearbeitet.

Lisa Wischenbart widmete sich hauptsächlich unserem Thema „Kinder im Umweltrecht“, wobei sie nicht nur Gesetze, sondern auch Akten sowie Zeitschriften mit großem Engagement durchforstete. Ein Teil ihrer Arbeit ist bereits in diesem Tätigkeitsbericht nachzulesen.

Melanie Lassnig war schwerpunktmäßig mit der Sichtung von Akten zu altbestehenden Wasserkraftwerken beschäftigt. Also Anlagen, die

vor der Zeit von Ute Pöllinger als Umweltanwältin errichtet wurden. Das Ziel der Arbeit war es, diejenigen herauszuarbeiten, die seinerzeit als Problemfälle zu bezeichnen waren und den „derzeitigen Status“ bei den Bezirksnaturschutzbeauftragten zu erfragen.

Katharina Zauner befasste sich mit der Erstellung eines „Auflagen-Kataloges“. D.h., sie hat Akten durchforstet und die Amtssachverständigen befragt und alle, jeweils zu einem Thema, gefundenen Auflagen zusammengestellt. Diese „Auflagenbündel“ werden zur Verwendung für die Amtssachverständigen ins Intranet gestellt werden.

Unseren Praktikantinnen ein herzliches Dankeschön!



Die Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) hat das Ziel, ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen im Rahmen der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. In der Steiermark wurde diese Richtlinie im Raumordnungsgesetz umgesetzt, so dass auf Gemeindeebene sowohl bei der Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes als auch des Flächenwidmungsplanes eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Die in diesem Rahmen erstellten UEPs und Umweltberichte werden auch der Umweltanwältin zur Stellungnahme übermittelt. Der Vorteil der SUP liegt darin, dass Umweltaspekte bereits in einer sehr frühen Projektphase von den betroffenen Dienststellen begutachtet werden, so dass schon früh Bedenken vorgebracht werden können. Der Nachteil besteht darin, dass es sich um ein Verordnungsverfahren handelt, in welchem es keine Parteienrechte gibt, so dass sich eine Gemeinde auch um berechnete Einwände nicht weiter kümmern muss, sondern die Änderungen dennoch beschließen kann.

Die Umweltanwaltschaft hat im Jahr 2011 an einer Reihe von Strategischen Umweltprüfungen teilgenommen. In der Folge möchte ich nur auf jene Vorhaben eingehen, wo von unserer Seite Bedenken geäußert wurden.

In Bad Aussee soll ein Einkaufszentrum mit Parkplätzen errichtet werden. Das Ungewöhnliche an diesem Vorhaben ist, dass das Projekt über die Altausseer Traun gebaut werden soll. Der

„**Traundeckel**“ ist in der Bevölkerung nicht unumstritten und es hat auch schon eine umfangreiche Berichterstattung in den lokalen Medien gegeben. Meine Einwendungen gegen das Vorhaben beziehen sich einerseits auf die erwartbare Verschlechterung für das Gewässer, weil die Altausseer Traun auf etwa 100 Metern Länge überbaut werden soll und der aquatischen Lebewelt in diesem Bereich das Licht genommen wird, was aus meiner Sicht mit dem WRG nicht vereinbar ist. Andererseits sollen für das Einkaufszentrum Flächen direkt am Fluss in Bauland umgewidmet werden, was in Widerspruch zum SAPRO Hochwasser steht, das von der Landesregierung im Jahr 2005 verordnet wurde. Das SAPRO bestimmt, dass Hochwasserabflussgebiete von Baugebieten freizuhalten sind, Ausnahmen sind nicht vorgesehen. Eine Beschlussfassung durch die Gemeinde ist noch nicht erfolgt.

In der Gemeinde Maria Buch-Feistritz soll das bestehende **Holzinnovationszentrum** erweitert werden. Für diese Erweiterung soll eine Waldschleife an der Mur in Anspruch genommen werden, die von der Bevölkerung gerne zur Naherholung genutzt wird. Ich habe zu dieser Änderung bereits im Zuge der Revision des REPRO Stellung genommen und diese Zerstörung von wichtigen Grün- und Waldflächen kritisiert. Die Änderung des ÖEK und des Flächenwidmungsplanes ist mittlerweile bereits rechtskräftig.

In der Gemeinde Admont soll eine mehrere Hektar große **Photovoltaikanlage** im Nahbereich des Schlosses **Kaiserau** errichtet werden. Bei diesem Vorhaben ist ganz besonderes Augen-



merk auf eine möglichst sorgfältige landschaftliche Eingliederung der Anlage zu legen, zumal die Kaiserau von weither einsehbar ist. Aus diesem Grund habe ich im Rahmen der SUP eine landschaftspflegerische Begleitplanung eingefordert.



Sonnenpark Kaiserau; ©ENVESTA GmbH

Eine Reihe Strategischer Umweltprüfungen wurde für **Windparkprojekte** durchgeführt. Allein vier Vorhaben sollen entlang des Steirischen Randgebirges (Fischbacher Alpen, Wechsel) zusätzlich zu den dort bereits bestehenden Windparks umgesetzt werden. Im Zuge der Bearbeitung dieser Vorhaben wurde ich auch auf eine wesentliche Schwäche in der Konzeption der SUP in der Raumordnung aufmerksam: Flächenwidmungen und ÖEKs werden im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde und daher selbstverständlich ausschließlich bezogen auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde erarbeitet. Wie ich bereits in den Vorjahren berichtet habe, überlagern sich in der Steiermark die Verbreitungsgebiete von Birk- und Auerwild nahezu gänzlich mit jenen Bereichen, die für die Windkraft gut geeignet sind. Die möglichen Auswirkungen eines geplanten Windparks gehen daher unter Umständen weit über das betroffene Gemeindegebiet hinaus, sofern

wichtige Trittsteinbiotope für das Birk- oder Auerwild betroffen sind. Ich habe daher in mehreren Stellungnahmen die Ansicht vertreten, dass es nicht ausreichend sein kann, die Auswirkungen des Vorhabens ausschließlich auf die jeweilige Standortgemeinde zu beziehen. Ich bin der Meinung, dass eine strategische Umweltprüfung jedenfalls auch auf kumulierende Wirkungen mit anderen Vorhaben im betroffenen Raum Bezug nehmen muss, wobei der Betrachtungsraum nicht an der Gemeindegrenze enden darf. Nachdem die Bearbeitung dieses überörtlichen Aspektes aber nicht den betroffenen Gemeinden angelastet werden kann, freut es mich, dass die Landesregierung mittlerweile die Weichen für die Erarbeitung eines „SAPRO Windkraft“ durch die Abteilung 16 Landes- und Gemeindeentwicklung gestellt hat.



Blick vom Herrenstein Richtung Hochwechsel – Lebensraum für Windräder und Raufußhühner?



Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken 2011

Wie auch in den vorangegangenen Jahren wurden von der Umweltschutzbehörde wieder Überprüfungen der Pflichtwasserabgabe bei Kleinwasserkraftwerken in Auftrag gegeben.

Diese Untersuchungen werden nun seit dem Winter 1998/1999 für die Umweltschutzbehörde durchgeführt. Bei der Auswahl der Kraftwerke werden keine regionalen Schwerpunkte gesetzt, sondern möglichst zufällig verteilte gewählt. Allerdings werden bekannte Problemanlagen auch wiederholt geprüft.

Auf Grund des durch die Einsparungsmaßnahmen deutlich geringeren Budgets der Umweltschutzbehörde konnten 2011 weniger Kraftwerksanlagen als in vorangegangenen Jahren überprüft werden.



*Durchflussmessung mit dem Hydrometrischen Flügel

Ergebnisübersicht für den Winter 2010/2011

Insgesamt wurden zwischen 23.02.2011 und 05.04.2011 bei 8 Wasserkraftanlagen (mit insgesamt 11 Wasserfassungen), 19 Dotierwassermessungen durchgeführt.

Die überprüften Anlagen, verteilten sich dabei auf die Zuständigkeitsbereiche der Bezirkshauptmannschaften Murau (2 Anlagen), Judenburg - nunmehr Murtal - (2), Voitsberg (1), Knittelfeld (1), Leoben (1), sowie Bruck (1).

Ergebnisse der Erstüberprüfung

Im Rahmen der 1. Untersuchungsserie wurde bei 5 Anlagen, bzw. bei 8 Wasserfassungen, zumindest eine bescheidete Auflage hinsichtlich der Pflichtwasservorschreibung nicht eingehalten. Hierbei kann entweder die Entnahmestrecke und/oder, sofern vorhanden, die Fischaufstiegs- hilfe zu gering dotiert worden sein. Die diesbe- züglichen Unterschreitungen variieren zwischen 88 % und 40 %.

5 Anlagen, bzw. 8 Überprüfungsfälle, entsprechen 73 % zu beanstandende Anlagen!

3 Anlagen (= 27 %) erfüllten die behördlichen Vorgaben (= Abgabe von mind. 90 % der Pflicht- wasservorschreibung) vollständig.



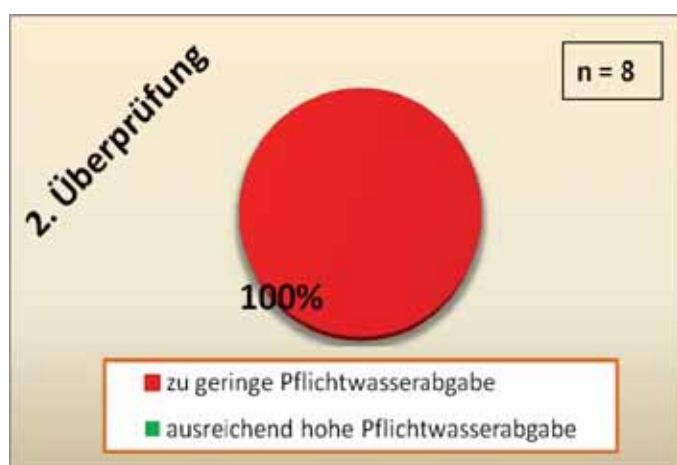
*Ergebnis der 1. Überprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 11)



Überprüfung der Pflichtwasserabgabe an ausgewählten Ausleitungskraftwerken 2011

Ergebnisse der Zweitüberprüfung

Auftragsgemäß hatte bei einer Unterschreitung der Pflichtwasserabgabe im Zuge der Erstuntersuchung eine weitere Kontrolle zu erfolgen. Bei allen 5 Anlagen, bzw. 8 Überprüfungsfällen, wurden auch bei der Zweitkontrolle die Auflagen nicht eingehalten. Die diesbezüglichen Unterschreitungen variieren zwischen 100 % (= keine Dotierwasserabgabe) und 41 %.



*Ergebnis der 2. Überprüfung der Pflichtwasserabgabe (n = 8)

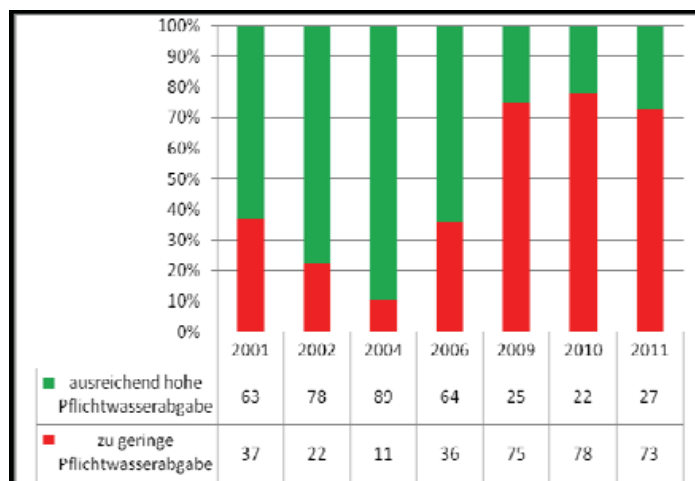


*2. Überprüfung: an dieser Wasserfassung wurde kein Restwasser abgegeben

Seitens der Umweltschutzbehörde ergab sich auf

Grund der Überprüfungen folgende Vorgehensweise: Bei zweimaliger Unterschreitung der Pflichtwassermenge wurde bei den zuständigen Strafreferaten der Bezirkshauptmannschaften unter Beilage der Überprüfungsberichte Anzeige gemäß § 33 Abs. 1 NschG 1976, LGBl. Nr. 65/1976 idF LGBl. Nr. 71/2007 iVm § 34 leg.cit. zur Erlassung einer angemessenen Strafe sowie der Einhaltung der im Bescheid festgelegten Restwassermenge d.h. der Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erstattet (7x). Vergleich mit den Ergebnissen vorangegangener Pflichtwasserkontrollen:

Wie der Vergleich der Ergebnisse der Pflichtwasseruntersuchungen der Jahre 2001, 02, 04 06, 09, 10 und 2011 zeigt, nimmt nach einer Phase fehlender Kontrollen (2005), die Zahl jener Anlagen die die Auflagen nicht erfüllen tendenziell zu. Leider blieb diese Zahl in den letzten drei Jahren auf nahezu gleich hohem Niveau.



*Vergleich der Pflichtwasseruntersuchungen 2001-2011

Für das Untersuchungsprogramm 2011 wurden u.a. Anlagen ausgewählt die bereits 2009 und 2010 die Bescheidaufgaben nicht erfüllten. Das



Ergebnis überrascht – oder auch nicht! Wiederum erfüllte keine der beanstandeten Anlagen die Auflagen!

Von manchem Kraftwerksbetreiber werden Auflagen zum Schutz der Natur auf die leichte Schulter genommen, bzw. ignoriert. Offenbar sind die ver-

hängten Strafen zu gering; das Risiko erwischte zu werden klein!

*© DI Günter Parthl; Ingenieurbüro für angewandte Gewässerökologie

Zugvogelschutz

Die Steiermärkische Umweltschutzbehörde führte im Jahr 2011 ein Projekt zum Schutz der Zugvögel in der Steiermark durch: Punkte mit erhöhtem Kollisionsrisiko für ziehende und rastende Wasservögel werden landesweit erfasst und durch geeignete Maßnahmen entschärft.

Konkret ging es in der Studie um folgende Problematik: Der Luftraum an und über Flüssen, Teichen und Stauseen wird durch Stromleitungen, Wassersport- und Freizeiteinrichtungen zunehmend verdrahtet. Für Zugvögel, die auf den Gewässern rasten, bedeuten die Drahtseile eine Gefahrenquelle. Regelmäßig kommt es zu Kollisionen, die für die Vögel meist tödlich enden. Bisher liegen aus der Steiermark bereits Kollisionen nachweise von neun verschiedenen Wasservogelarten vor, darunter seltene und gefährdete Arten wie der Prachtaucher, der Sterntaucher und die Pfeifente. Die Tötung von Vögeln ist nach den Bestimmungen des Artenschutzrechtes verboten, weshalb es für die Umweltschutzbehörde geboten ist, diese Problematik wissenschaftlich bearbeiten zu lassen.

Experten des Grazer Büros „Ökoteam“ haben im Auftrag der Umweltschutzbehörde landesweit zahlreiche potenzielle Gefahrenpunkte ermittelt. An sieben Punkten wurde ein erhöhtes Risiko festgestellt. Hier wurde im direkten Gespräch mit den Betreibern der Anlagen nach Lösungen gesucht. Durch das besondere Entgegenkommen und ökologische Verantwortungsbewusstsein der Steweag-Steg und des Wakeparks Planksee konnte bereits in fünf dieser sieben Fälle erreicht werden, dass die Drahtseile durch geeignete Markierungen für Vögel sichtbar gemacht werden. Damit kann eine wesentliche Verringerung des Kollisionsrisikos um bis zu 90 Prozent erzielt werden. Die Maßnahmen erfolgen seitens der Betreiber freiwillig und auf eigene Kosten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Studienergebnisse soll künftig bereits im Bewilligungsverfahren für technische Anlagen ein mögliches Kollisionsrisiko für Zugvögel verstärkt Berücksichtigung finden. Die Langfassung dieser Studie ist auf meiner Homepage als Download verfügbar.



Im Herbst 2011 gab es eine rege Berichterstattung in den Medien, in der von diversen Stellen die Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit der Umweltanwältin in Frage gestellt wurde. Mir wurde insbesondere vorgeworfen, einzig das Verhindern von Projekten im Sinn zu haben und Steuergelder für Gutachten in Angelegenheiten zu verschwenden, wo ohnehin fachliche Aussagen von Amtssachverständigen vorliegen. Nachdem diese Berichte im Wesentlichen auf Gerüchten und Fehlinformationen beruhen, möchte ich mit diesem Bericht einen Einblick in die gesetzlichen Grundlagen meiner Tätigkeit geben und eine Leistungsbilanz der letzten drei Jahre vorlegen.

A) Aufgabenbereich:

Am 21. Juni 1988 hat der Stmk. Landtag das Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt beschlossen. Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes wurde die Institution „Umweltanwalt“ eingerichtet. Das Gesetz definiert diese Aufgabe derart, dass der Umweltanwalt in behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben, Parteistellung hat sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Als weitere Aufgaben wurden dem Umweltanwalt

insbesondere die Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden in Umweltangelegenheiten und die Kontrolle von Bescheidaufgaben zugewiesen. In den Erläuterungen zur Vorlage dieses Gesetzes durch die Stmk. Landesregierung an den Landtag aus dem Jahr 1987 heißt es, dass dem monetären Aufwand für die Schaffung des Umweltanwaltes der Erfolg für die Umwelt gegenüber zu stellen ist, *„der nicht geldlich bewertet werden kann, denn allein die Einhaltung geltender Bestimmungen mit umweltrelevantem Inhalt erbringt ein Vielfaches dessen, was an Kosten verursacht wird. Nicht erst die Behebung von Schäden an den Elementen Boden, Wasser und Luft ist primäre Aufgabe des Umweltanwaltes, sondern die Verhinderung des Entstehens derartiger Schäden, deren Sanierung erfahrungsgemäß weitaus höhere Kosten verursacht. Eine Kapitulation vor scheinbaren Sachzwängen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten kann schon allein auf Grund eingetretener Schäden nicht mehr verantwortet werden.“* Es wäre wünschenswert, dass solche Weitsicht auch heute noch Richtschnur politischer Prozesse wäre!

Aufgrund der Tatsache, dass Umweltanwaltschaften in den 90er Jahren schließlich in allen österreichischen Bundesländern eingerichtet wurden, fanden diese Institutionen auch Eingang in verschiedene Bundesgesetze wie das AWG



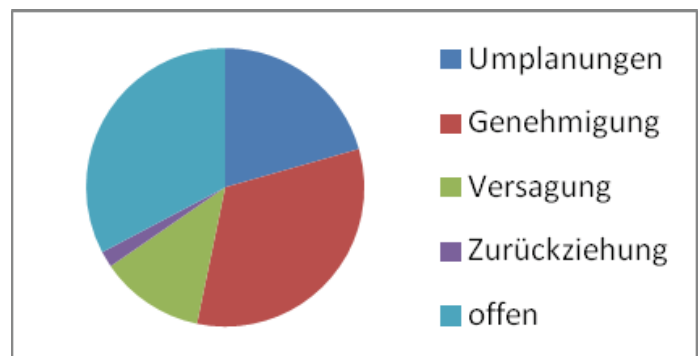
oder das UVP-G, wo ihnen als Formalpartei die Wahrnehmung des Schutzes der Umwelt in Verfahren übertragen wurde.

Es ist für mich selbstverständlich, dass ich meine Tätigkeit ausschließlich auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen ausübe.

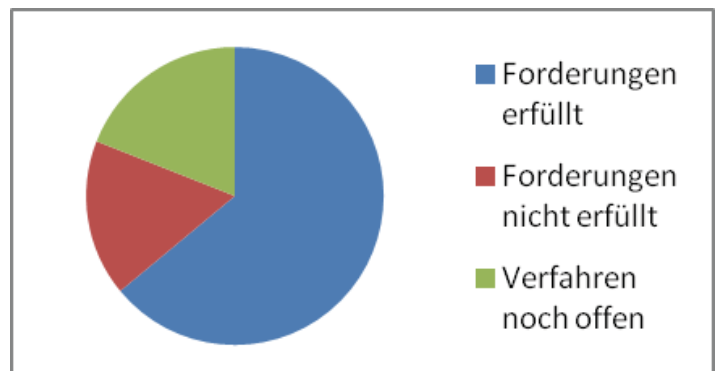
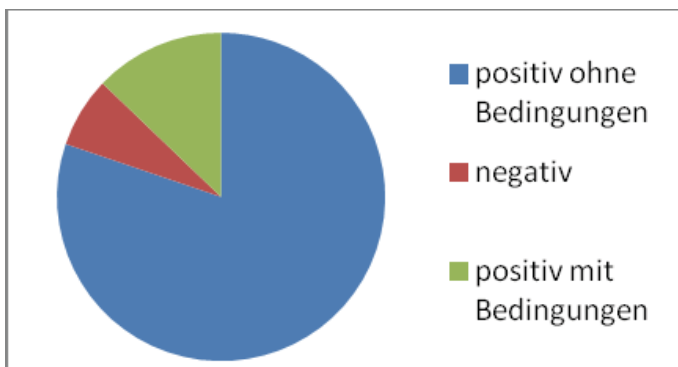
B) Statistischer Überblick über die Jahre 2009, 2010, 2011:

Die mediale Berichterstattung im Herbst 2011 hat die Umweltschutzbehörde primär als „Verhinderungsinstanz“ dargestellt. Ich habe diesen Vorwurf zum Anlass genommen, die Verfahren zu analysieren, an denen ich in den Jahren 2009, 2010 und 2011 beteiligt war. In diesem Zeitraum hat die Umweltschutzbehörde an weit über tausend Verfahren teilgenommen, 871 Akten wurden neu angelegt. 816 Verfahren hatten einen höheren Arbeitsaufwand zur Folge und sollen im Weiteren genauer dargestellt werden: In 56 Verfahren war meine erste Stellungnahme negativ, wobei diese Stellungnahmen in den allermeisten Fällen auf einem negativen Gutachten der Amtsachverständigen basierten. In 104 Fällen war die erste Stellungnahme grundsätzlich positiv, es wurden von mir jedoch Ergänzungen, Maßnahmen oder Auflagen eingefordert. In den übrigen Verfahren war meine Stellungnahme positiv.

Bei den Verfahren, die grundsätzlich negativ beurteilt wurden, konnte in 12 Verfahren durch Verhandlungen mit dem Antragsteller und Umplanungen ein letztlich positives Ergebnis erzielt werden. 19 Verfahren mündeten trotz negativer Gutachten der Amtsachverständigen und ablehnender Stellungnahme der Umweltanwältin in einen Genehmigungsbescheid. 7 Verfahren wurden mit einem ablehnenden Bescheid beendet. Ein Antrag wurde zurückgezogen und 17 Verfahren sind noch nicht bescheidmäßig abgeschlossen.



In jenen Verfahren, in denen von mir Forderungen erhoben wurden, gab mir die Behörde in 64 Fällen Recht und schrieb entsprechende Auflagen vor bzw. konnte eine Einigung mit dem Antragsteller erzielt werden. 23 Verfahren wurden noch nicht abgeschlossen. In lediglich 17 Verfahren wurde meinen Forderungen weder vom Antragsteller noch von der Behörde entsprochen.



Vor dem Hintergrund meines gesetzlichen Auftrages und den oben dargestellten Zahlen verwehere ich mich daher vehement gegen den Vorwurf, die Umweltanwaltschaft habe ausschließlich die Verhinderung von Projekten im Sinn. Aus den obigen Darstellungen folgt ganz klar, dass die Einrichtung des Umweltanwaltes **eindeutig der Verbesserung der Projekte** dient. Jene Verfahren, in denen ich meine negative Stellungnahme bis zum Schluss des Verfahrens aufrecht erhalten habe, nehmen ausschließlich hochwertige Naturräume in Anspruch, deren Schutz als letzte Ruhebereiche auch für den Menschen letztlich

ein öffentliches Interesse darstellen.

Mir wurde darüber hinaus vorgeworfen, Steuergelder für Gutachten auszugeben, die gegen Gutachten des Landes gerichtet sind. In dieser Hinsicht darf ich festhalten, dass Gutachten von mir in jenen Phasen von Verfahren eingeholt werden, in denen noch keine Gutachten der Amt-sachverständigen des Landes Steiermark vorliegen. Ich kann daher ausschließen, Gutachten „gegen Gutachten des Landes“ in Auftrag gegeben zu haben.

Sanktionsloses Naturschutzgesetz?

„Wer durch Handlungen oder Unterlassungen den Bestimmungen des Steiermärkisches Naturschutzgesetzes 1976, LGBl. Nr. 65/1976, idF. LGBl. Nr. 85/2011 zuwiderhandelt begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungs-übertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu €15.000,- zu bestrafen“ (§ 33 Stmk. Naturschutzgesetz).

Weiters regelt § 34: „Unabhängig von einer Bestrafung nach § 33 sind Personen, die entgegen einer Bestimmung dieses Gesetzes oder entgegen einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides Veränderungen vorgenommen oder veranlasst haben, durch Bescheid der nach diesem Gesetz für die Bewil-

ligung zuständigen Behörde zu verpflichten, den früheren bzw. den bescheidmäßigen Zustand binnen einer festzusetzenden Frist wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer von der Behörde als sachgemäß bezeichneten Weise im Sinne des § 2 Abs. 1 abzuändern.“

Bedauerlicherweise muss die Umweltanwaltschaft immer wieder zur Kenntnis nehmen, dass von diesen Sanktionsmöglichkeiten selten Gebrauch gemacht wird. Wie z.B. in einem steirischen Bezirk, in dem ein Naturdenkmal zerstört und anschließend der Schutzstatus auch noch aufgehoben wurde. Bis heute blieb die Zerstörung des Naturdenkmals sanktionslos – mittlerweile verfristet.

